



Merkblatt Ausnahmegesuche - Schleppschlauch-Pflicht

Grundlagen

Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Basierend auf dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak und der Luftreinhalteverordnung müssen ab **1. Januar 2024** Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf bestimmten Flächen durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden.

Die Schleppschlauch-Pflicht gilt für Flächen mit folgenden Kriterien:

Als Voraussetzung wird die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs genommen abzüglich:

- Flächen mit über 18% Hangneigung
- Kulturen ohne Obligatorium gemäss Merkblatt der Agridea : «Emissionsmindernde Ausbringverfahren»
- Kleinflächen von unter 25 Aren (nach dem Verschnitt mit Betriebsfläche, Hangneigung und Kulturen).

Schleppschlauchpflicht gilt für...



➔ Die Schleppschlauch-Pflicht gilt für alle Betriebe, die mehr als 3 ha schleppschlauchpflichtige Fläche haben.

Hinweiskarte «Schleppschlauchpflichtige Flächen»

Die Hinweiskarte ist im Internet aufgeschaltet:

- Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- Mit dem «Login»-Knopf (in der Funktionsleiste oben rechts) anmelden
 - Username: **Landwirt**
 - Passwort: **Agro4Wirt!**
- Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen

Die Hinweiskarte ist nicht abschliessend und hat keinen verbindlichen Charakter. Veränderung in der Nutzung oder der Betriebsfläche müssen durch den Bewirtschafter berücksichtigt werden. Der Bewirtschafter ist selbst für die korrekte Gülleausbringung in der Verantwortung

Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN Kontrollen überprüft. Im ersten Jahr der Umsetzung führen Mängel zu keinen Kürzungen oder Sanktionen. Ab 2024 führt das Nichteinhalten der Anforderungen zu einer Kürzung bei den Direktzahlungen wie zu einer einzelbetrieblichen Verfügung mit Androhung einer Busse durch die zuständige Vollzugsbehörde.

Zugelassene emissionsmindernde Ausbringverfahren

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Ausbringssysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, welches zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllet.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35 % der Fläche begüllet werden.

Ausnahmegesuche für die Befreiung der Schleppschlauchpflicht

Im Einzelfall kann das AFL technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen und somit von der Pflicht entheben:

- a) SSV aus sicherheitstechnischen Gründen nicht anwendbar
- b) Geographisch isolierte Parzellen, Zufahrt, d.h. Erschliessung nicht möglich
- c) Einsatz wegen knappen Platzverhältnissen (Mauern, Masten, knappe Bewirtschaftungsbreite und Wenderaum) nicht möglich.

Flächengesuch welche abgelehnt werden

- Die gesamte Gesuchfläche befindet sich auf der Ackerfläche (Gemäss Kulturen-Code)
- Mit der Begründung, wonach die entsprechende Fläche nicht begüllet wird
- Mit der Begründung, dass zukünftig die Bewirtschaftung (Kultur) angepasst wird
- Mit der Begründung, dass die Flächen nicht mit einer Gülleleitung erschlossen sind
- Mit der Begründung, dass kein Schleppschlauchverteiler oder kein Fass mit Schleppschlauchverteiler zur Verfügung steht
- Mit der Begründung, zur Kompensation mit einer anderen, aktuell nicht schleppschlauchpflichtigen Fläche

➔ **Das Ausnahmegesuch für die Flächenbezogene Befreiung der Schleppschlauchpflicht muss zwingend über das offizielle [Online Formular](#) eingereicht werden.**

Ausnahmegesuche: Anleitung Erstellung eines Plans der Gesuchsfläche

Für die Bewilligung eines Ausnahmegesuchs muss der Grund detailliert angegeben werden und ein Plan mit der betroffenen Fläche abgegeben werden. Die Begründung ist unten im Formular anzugeben. Die vom Ausnahmegesuch betroffene Fläche ist auf einem Plan einzuzeichnen.

1. Login

Die Hinweiskarte ist im Internet aufgeschaltet:

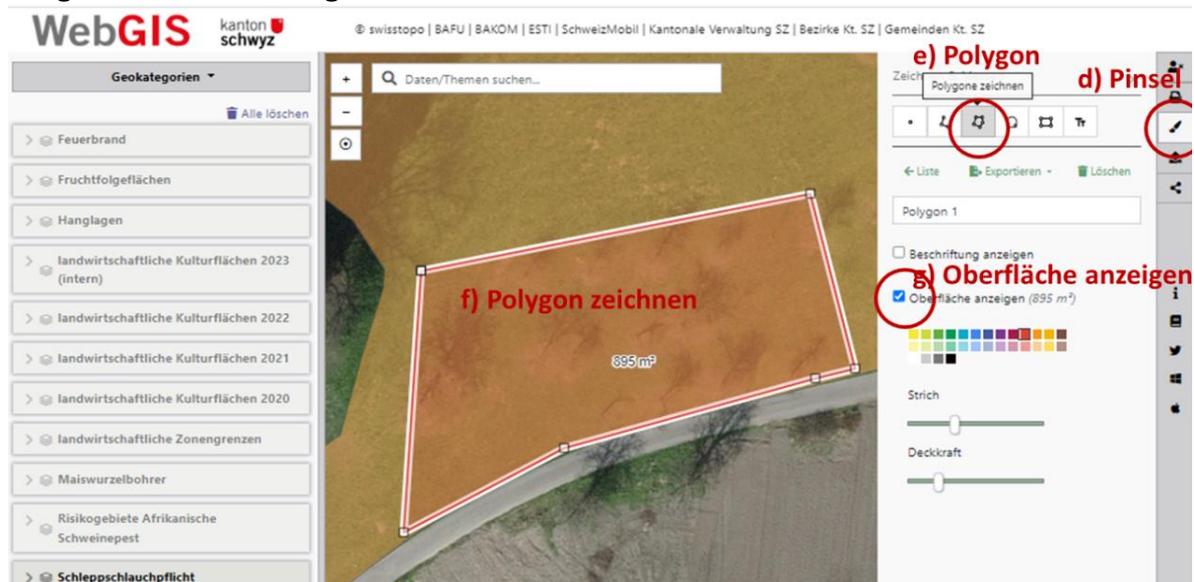
- Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- Mit dem «Login»-Knopf (in der Funktionsleiste oben rechts) anmelden
 - Username: Landwirt
 - Passwort: Agro4Wirt!
- Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen
 - Mit dem Zahnrad, die Deckkraft der Markierung reduzieren.



2. Die betroffene Fläche suchen

3. Einzeichnung der betroffenen Fläche

- Pinselformat auswählen
- Polygon auswählen
- Polygon einzeichnen
- Oberfläche Anzeigen anwählen



4. Ausgewählte Fläche exportieren

- h) Drucker auswählen
- i) Als PDF exportieren und abspeichern

The screenshot shows the WebGIS interface for the Canton of Schwyz. On the left, there is a 'Geokategorien' sidebar with various categories like 'Feuerbrand', 'Fruchtfolgeflächen', and 'Schleppschlauchpflicht'. The main map area shows a selected orange polygon with an area of 895m². On the right, there is a 'Drucken' panel with a search bar, title and comment fields, and export options. The 'PDF' button is circled in red, along with the 'Drucken' button. Red text annotations 'h) Drucker wählen' and 'i) Als PDF exportieren' are present.

5. Plan Hochladen

- Der Plan muss im Ausnahmegesuchsformular weiter unten hochgeladen werden.

Fläche, die von der Schleppschlauch-Pflicht ausgenommen werden soll

Katasternummer*	<input type="text"/>
Gemeinde*	Bitte auswählen... <input type="button" value="v"/>
Karte*	<input type="button" value="Datei(en) hinzufügen"/>

PDF/Bild der eingezeichneten Flächen auf einer Karte.